

ren am Tage der Publication des Gesetzes gestorben wären. Es würde aber sehr wünschenswerth, ja fast unerlässlich sein, daß diese Bestimmung durch einen Bundesbeschluß Gültigkeit für ganz Deutschland erhalte, auch wenn es nicht möglich sein sollte, alle übrigen litterarischen Rechtsverhältnisse gleichzeitig durch Bundesbeschluß zu reguliren. — In dieser Uebergangsperiode würden die Verlagsberechtigten noch eine hinlängliche Frist haben, von ihrem ausschließlichen Rechte Nutzen zu ziehen, und die Ausdehnung dieses Schutzes auf ganz Deutschland während dieser Zeit könnte ihnen als Entschädigung für das Aufhören desselben in einem Theile angerechnet werden.“

In Bezug auf § 38 erklärt sich die Denkschrift für das darin festgehaltene Princip der Reciprocität und gegen die unbedingte Gleichstellung der Inländer und Ausländer und regt bei dieser Gelegenheit auch die Frage an, ob Reciprocität mit Staaten stattfinden dürfe, welche einen höhern Zoll auf Bücher legen, als Deutschland.

Am Schlusse heißt es:

„Im gegenwärtigen Augenblicke aber, welcher wahrscheinlich für eine lange Folgezeit entscheidend sein wird, giebt sich der deutsche Buchhandel der Hoffnung hin, die hohe Königl. Sächs. Staatsregierung werde

zunächst dahin streben, daß die bevorstehende Regulirung der litterarischen Rechtsverhältnisse zu solchen Bundesbeschlüssen führe, die alle besonderen Gesetze darüber in den einzelnen Bundesstaaten entbehrlich machen,

oder wenn dies zunächst nicht zu erreichen stände wenigstens möglichst bald ein den jetzigen Bedürfnissen entsprechendes Gesetz für das Königreich Sachsen erlassen, und durch dieß Beispiel, sowie durch besondere Verwendung auch andere deutsche Staaten zu ähnlichen Gesetzen vermögen.

Ueber Gewährung von Freieemplaren und höhern Rabatt an die Sortimentshandlungen.

Zu den Grundübeln unsers Geschäfts gehört unläugbar die täglich mehr überhand nehmende Sitte, bei größern Partheen einzelner Werke, um den Absatz derselben zu erhöhen, bald höhern Rabatt, bald Freieemplare oder auch beides zugleich zu bewilligen. Einerseits werden dadurch die kleinern und mittlern Sortimentshandlungen den größern gegenüber sehr beeinträchtigt, und andererseits wird der Puscherei und Schleuderei grade hierdurch Thür und Thor geöffnet. Aus solchen Manipulationen entspringen hauptsächlich die Unterhändler, die, von den Sortimentshändlern großentheils selbst herangezogen, sehr bald den Stachel gegen sie kehren. In der Regel sind dies Leute, z. B. Beamte, Lehrer u., die ein festes Einkommen besitzen oder auch solche, die irgend ein Gewerbe treiben, das sie zwar nährt, aber nicht hinlänglich beschäftigt. Der Sortimentshändler bietet solchen Leuten 10, 15, ja 20 und mehr Prozent, je nachdem der Verleger ihn bei einzelnen Artikeln dazu in Stand gesetzt hat, er theilt die Freier. mit ihnen u. Das schmeckt den Unterhändlern, die auf diese Weise sich nicht allein in unentgeltlichen Besitz manches Buches setzen, sondern auch noch jährlich so nebenbei einige Baarschaft gewinnen, ohne im Mindesten an den Lasten des Geschäfts theil zu nehmen, der Besteuerung und Beauf-

sichtigung des Staats zu unterliegen u. Bald aber erwacht in diesen Unterhändlern der Gedanke, sich selbst an den Verleger zu wenden, weil ihnen der Sortimentshändler als Mittelperson überflüssig dünkt, und siehe da — wir haben uns einen Concurrenten erzogen. Der Verleger glaubt zu seinem Vortheile zu handeln, wenn er auch diese scheinbar neue Absatzquelle benützt, er bedenkt nicht, daß die alte versiegt und daß zuletzt auch die neue wegen gänzlicher Verflachung des Flußbettes sich im Sande verlaufen wird.

Ein entschiedenes, durchaus consequentes Festhalten an dem einmal mit Berücksichtigung aller Verhältnisse so niedrig als möglich festgestellten Ladenpreise, ein Rabatt an den Sortimentshändler, und nur an diesen, der in richtigem Verhältnisse zu den ihm erwachsenden Kosten und den ihm unentbehrlichen Gewinne steht, jedoch nicht gestattet, denselben noch mit einem Andern zu theilen, dürften Dinge sein, die uns sehr noth thun und ohne welche wir immer mehr und mehr in den bodenlosesten Abgrund gerathen werden. Unsere festen Preise, etwas höchst Ehrenwerthes im Buchhandel, sind zum Spott geworden, seitdem jeder Schulknabe nach Rabatt fragt, und empfiehlt der Sortimentshändler ein neues Werk von einigem Belang, so gehört es nicht mehr zu den Seltenheiten, wenn der Kunde ganz naiv erklärt, er wolle mit dem Ankauf warten bis der Preis herabgesetzt werde — die Erfahrung belehrt ihn, daß er in vielen Fällen nicht so sehr lange warten brauchen. —

Wird das neue Jahr Besserung bringen? O ja, wenn wir Alle aufrichtig und ernstlich wollten! 64.

Ueber zweckmäßige Einrichtung von Remittenden-Facturen.

(Zu Nr. 106. d. Bl.)

Es ist mir nicht bekannt, ob die Mehrzahl der Collegen eine alphabetisch oder eine chronologisch geordnete Remitt.-Factur vorzieht. Herr F. H. hat aber darin Unrecht, die letzteren ganz zu verwerfen, da es außer mir wohl noch Manche geben wird, welche diese bequemer finden.

Wenn die Remittenden geordnet sind, nehme ich das betreffende Conto zur Hand und bemerke mit rother Dinte vor den Zahlen Alles, was entweder zurückgesendet oder übertragen wird. In gleicher Art schreibe ich auch die Remitt.-Factur aus; da nun, wie natürlich, das Conto nach der Zeitfolge der Einsendung geführt worden ist, so ist mir auch die entsprechende Factur die bequemste.

Es erhellt daraus ferner, daß ich für mich mit einer Factur ausreiche. Auch Andere müssen ebenfalls wohl keine zweite Factur bedürfen, weil man so häufig Remitt.-Facturen im Maculatur findet, namentlich um die Zeit der Remittenden.

Die Verleger werden darum dennoch gern den Wünschen derjenigen Sortimentshändler, welche zwei Remitt.-Facturen gebrauchen, nachkommen. Ich habe nur darthun wollen, daß nicht alle Sortimentshändler der harten Anforderung des Herrn F. H. Genüge leisten werden: „die nach der Zeitfolge geordneten Schemas unbenutzt zurück zu senden.“ Koblenz, den 20. Dec. 1841.

K. Bädeler.